Trier, 29.08.2019

Abteilung: 3

INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0250/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Verbandsversammlung des	11.09.2019	öffentlich
Zweckverbandes "Integratives		
Schulprojekt Schweich"		

Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung							

Sachverhalt:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) von der Verbandsvorsteherin durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet. Verweigert ein Mitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt.

Für die Ausübung des Amtes als Mitglied in der Verbandsversammlung gelten gemäß § 7 Abs. 1 KomZG grundsätzlich die dort genannten Regelungen der Gemeindeordnung. Dies umfasst die besonderen Bestimmungen über die Schweige- und Treuepflicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 KomZG i.V.m. §§ 20 und 21 GemO.

Abschließend wird auf die Bestimmungen nach § 8 Abs. 2 KomZG hingewiesen. Demnach können die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen.

_		_				
Λ	n	la			n	
~		ıa	ч	C		•

keine